

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. M 252/2021

Durchgehend einseitig beschriebene Urkunde.



Verhandelt

zu Berlin

am 29. April 2021

Vor dem unterzeichnenden Notar

Dr. Marcus Mollnau

in Berlin

erschieden heute:



1. Frau Karin von Schlieben-Troschke,
geboren am 27.02.1951,
wohnhaft [REDACTED],

ausgewiesen durch Personalausweis Nr. L3KV7MX5P,
2. Herr Achim Bodendorf,
geboren am 24.05.1961,
wohnhaft [REDACTED],

ausgewiesen durch Personalausweis Nr. L3GF2N85J,
3. Herr Lannie Gerdo Peyton,
geboren am 13.12.1946,
wohnhaft [REDACTED],

ausgewiesen durch Personalausweis Nr. L3R5H0JF1,
4. Frau Ulrike Hörrmann-Lecher geb. Hörrmann,
geboren am 29.03.1960,
wohnhaft [REDACTED],

ausgewiesen durch Personalausweis Nr. L3G24L29L,
5. Herr Helmut Elle,
geboren am 13.12.1955,
wohnhaft [REDACTED],

dem Notar von Person bekannt.

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand der nachfolgenden Beurkundung ist, außerhalb des Notaramts tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten die Frage.

Die Erschienenen bestätigten den Erhalt der Hinweise zur Datenverarbeitung des Notars Dr. jur. Marcus Mollnau in Textform. Sie erteilten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO dem Notar ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Ziff. 2 DSGVO. Sie sind mit dem Versenden der Entwürfe, Urkunden und Mitteilungen durch unverschlüsselte E-Mail einverstanden.

Der Erschienene zu 5) erklärte vorab:

Ich gebe meine nachstehenden Erklärungen sowohl im eigenen Namen als auch als Vorstand des **Projekt Wohnen (PROWO) e.V.** eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 8821 B ab. Der Notar bescheinigt aufgrund einer vom ihm am 28.04.2021 vorgenommenen Einsicht in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 8821 B, dass Helmut Elle als alleinvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Projekt Wohnen (PROWO) e.V. eingetragen ist.

Hierauf erklärten die Erschienenen zu 1) bis 5) mit der Bitte um Beurkundung:

I.

Vorbemerkung

1. Verein

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg ist unter VR 8821 B der Verein unter dem Namen

Projekt Wohnen (PROWO) e.V.

mit Sitz in Berlin eingetragen.

Der Verein hat sechs Mitglieder, diese sind:

- Frau Karin von Schlieben-Troschke
- Herr Achim Bodendorf
- Herr Lannie Gerdo Peyton
- Ulrike Hörrmann-Lecher
- Helmut Elle
- Bernd Gundacker.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Erschienene zu 5), Herr Helmut Elle.

2. Der Verein hat Grundbesitz.

3. Der vorgenannte Verein unter dem Namen Projekt Wohnen (PROWO) e.V. mit Sitz in Berlin soll formwechselnd in eine gGmbH umgewandelt werden.

Bestimmungen der Satzung des Vereins oder des Landesrechts stehen dem Formwechsel nicht entgegen.

I.

Beschluss über eine formwechselnde Umwandlung

Die Erschienenen halten unter Verzicht auf alle in Gesetz und Satzung vorgesehenen Fristen und Formvorschriften eine

Mitgliederversammlung

des Projekt Wohnen (PROWO) e.V. ab.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Rechtsform des Vereins Projekt Wohnen (PROWO) e.V. wird durch Formwechsel gemäß § 190 ff UmwG in die Rechtsform der GmbH geändert.
2. Die GmbH trägt den Namen **Prowo Berlin gGmbH**. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Für die GmbH gilt der dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügte Gesellschaftsvertrag, der verlesen wurde.
4. Das Stammkapital der Prowo Berlin gGmbH beträgt 25.200,00 €. Es ist eingeteilt in 25.200 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.200 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €. Die Einlagenverpflichtungen der Gesellschafter werden durch Sacheinlage geleistet, indem der vormalige Verein unter dem Namen Projekt Wohnen (PROWO) e. V. formwechselnd nach dem Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der GmbH umgewandelt wird und das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins mindestens dem Nennbetrag des Stammkapitals von 25.200,00 € entspricht.
5. Als Gesellschafter der Prowo Berlin gGmbH übernehmen auf das Stammkapital

- a) Karin von Schlieben-Troschke die Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis 4.200 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €
 - b) Achim Bodendorf die Geschäftsanteile lfd. Nr. 4.201 bis 8.400 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €
 - c) Lannie Gerdo Peyton die Geschäftsanteile lfd. Nr. 8.401 bis 12.600 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €
 - d) Bernd Gundacker die Geschäftsanteile lfd. Nr. 12.601 bis 16.800 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €
 - e) Ulrike Hörrmann-Lecher die Geschäftsanteile lfd. Nr. 16.801 bis 21.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €
 - f) Helmut Elle die Geschäftsanteile lfd. Nr. 21.001 bis 25.200 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €.
6. Die Rechte der Gesellschafter gehen aus dem Gesellschaftsvertrag hervor. Darüber hinausgehende Sonderrechte sind den einzelnen Anteilseignern nicht gewährt worden. Inhaber von besonderen Rechten im Sinne des § 194 Absatz 1 Nr. 5 UmwG sind bei dem Projekt Wohnen (PROWO) e.V. nicht vorhanden.
7. Zu jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern der Prowo Berlin gGmbH werden
- Frau Ulrike Hörrmann-Lecher
- und
- Herr Helmut Elle

bestellt. Jeder Geschäftsführer hat das Recht, mit sich als Vertreter der

- Land in Sicht-Prowo gGmbH (AG Frankfurt (Oder), HRB 12164 FF)
- Neuhland Hilfe in Krisen gGmbH (AG Charlottenburg, HRB 169220 B)
- MeG betreutes Wohnen gGmbH (AG Charlottenburg, HRB 144927 B)
- PROWO - gemeinnützige GmbH (AG Charlottenburg, HRB 125426 B)

Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

8. Für die zum Umwandlungszeitpunkt beschäftigten Arbeitnehmer*innen des Projekt Wohnen (PROWO) e.V. ergeben sich aus dem Formwechsel keine Folgen für das Arbeitsverhältnis. Ein Betriebsrat besteht nicht.
9. Auf die Erstellung eines Umwandlungsberichts wird verzichtet.
10. Die am Umwandlungsbeschluss Beteiligten verzichten auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses.
11. Die Erschienenen erklären, dass der Nennbetrag des Stammkapitals der entstehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins nicht übersteigt. Eines Sachgründungsberichts bedarf es darüber hinaus nicht.

Bei dem formwechselnden Rechtsträger handelt es sich um einen gemeinnützigen steuerbegünstigten Verein im Sinne der § 51 ff. AO, der gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist. Gemäß § 282 Absatz 2 UmwG erhalten die Vereinsmitglieder kein Abfindungsangebot gemäß § 207 UmwG.

12. Die Umwandlung soll sofort beim Vereins- und Handelsregister angemeldet werden.

Sodann wurde die Mitgliederversammlung geschlossen.

III.

Belehrungen

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

1. es zur Wirksamkeit der Umwandlung (Formwechsel) der Zustimmung des Vereinsmitgliedes Bernd Gundacker bedarf,
2. die Umwandlung (Formwechsel) erst mit Eintragung in das Handelsregister des Rechtsträgers neuer Rechtsform wirksam wird. Mit der Eintragung in dieses Register besteht der formwechselnde Rechtsträger in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform fort. Die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers sind an dem Rechtsträger nach den

für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt. Einer Einzelübertragung einzelner Vermögensgegenstände bedarf es nicht,

3. gemäß §§ 277, 264 UmwG der Nennbetrag des Stammkapitals der GmbH das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des formwechselnden Vereins nicht übersteigen darf, da ansonsten ein Formwechsel nicht möglich ist. Die Werthaltigkeit ist im Rahmen der Gründungsprüfung nachzuweisen,
4. Gläubiger der Gesellschaft können unter Umständen gemäß §§ 204, 22 UmwG Sicherheit für ihre Forderungen verlangen und Schadensersatzansprüche gegen Vertretungsorgane geltend machen,
5. die auf die Gesellschaft lautenden Rechtstitel nach Wirksamkeit des Formwechsels berichtigt werden müssen und dass bei anhängigen gerichtlichen Verfahren dem zuständigen Gericht der Formwechsel mitgeteilt werden muss,
6. auf den heutigen Formwechsel die Gründungsvorschriften des § 197 UmwG Anwendung finden, mit Ausnahme des § 5 Absatz 4 GmbHG.

IV.

Vollmachten

- a) Die Beteiligten erteilen den Notariatsangestellten

Anett Haase und Birgit Methner

jeweils einzeln

Vollmacht

zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die nach dem Ermessen der Bevollmächtigten zur Eintragung der Umwandlung in das Vereins-/Handelsregister zweckdienlich sind. Die Bevollmächtigten sind auch berechtigt, den Gesellschaftsvertrag und die Vereins-/Handelsregisteranmeldung zu ändern.

Soweit Vorstandsmitglieder des Vereins/Geschäftsführer der Gesellschaft anwesend sind, wird die Vollmacht auch in dieser Eigenschaft erteilt.

Die Beteiligten erteilen den Bevollmächtigten schon jetzt den Auftrag zur Vornahme aller Handlungen, die von vorstehender Vollmacht umfasst werden. Die Bevollmächtigten können den Auftrag jederzeit allgemein oder im Einzelfall annehmen; eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht.


Von den Beschränkungen des § BGB § 181 BGB wird Befreiung erteilt. Die Vollmacht ist übertragbar.

- b) Die Beteiligten sowie der Projekt Wohnen (PROWO) e.V. bevollmächtigen den Notar, für sie die Zustimmung des nicht anwesenden Vereinsmitgliedes Bernd Gundacker, geboren am 16.07.1959 entgegenzunehmen, sie den anderen Beteiligten mitzuteilen, für diese die Mitteilung in Empfang zu nehmen und hierüber befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, eine Eigenurkunde zu errichten.


V. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges trägt die Prowo Berlin gGmbH.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde in Gegenwart des Notars den Erschienenen vorgelesen, von diesen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:


V. Hartmann
L. P.

Adi Boidorf
Karin von Schlieben-Troschke


-Notar-

L.S.

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Prowo Berlin gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin

3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens. Darüber hinaus fördert die Gesellschaft mildtätige Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

2. Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke insbesondere durch den Betrieb und Unterhaltung von therapeutischen Wohngruppen, betreutem Einzelwohnen und ähnlichen Hilfseinrichtungen für psychisch und/oder suchterkrankte Erwachsene und ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung, für Eltern, Kinder und Jugendliche auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung, die dem Wohl des Kindes dienen. Ebenso fördert und erschafft die Gesellschaft Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten für seelisch und/oder geistig behinderte Menschen, da dies sehr wichtig für rehabilitative Prozesse ist. Die Gesellschaft will durch diese Zweckverwirklichungen Menschen jeden Alters bei der Bewältigung von Lebenskrisen und bei psychiatrischer Erkrankung und Suchterkrankung durch Entwicklung und Angebot geeigneter Hilfen unterstützen.

3. Die Gesellschaft erfüllt ihre Zwecke auch durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Inland oder anderer Körperschaften im Ausland, soweit diese die unter 2 genannten Zwecke verfolgen. Insoweit ist sie Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200 (in Worten: fünfundzwanzigtausendzweihundert) Euro. Es ist eingeteilt in 25.200 Anteile zu je einem Euro und wird erbracht aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögen des nach den §§ 190ff Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelten Vereins Projekt Wohnen (PROWO) e.V.. Das vorbezeichnete Vermögen erreicht mindestens den Betrag des in Satz 1 genannten Stammkapitals.
2. Von dem Stammkapital übernehmen:

Karin von Schlieben-Troschke	4.200 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 4.200 zu je einem Euro.
Achim Bodendorf	4.200 Geschäftsanteile mit den Nummern 4.201 bis 8.400 zu je einem Euro.
Lannie Peyton	4.200 Geschäftsanteile mit den Nummern 8.401 bis 12.600 zu je einem Euro.
Bernd Gundacker	4.200 Geschäftsanteile mit den Nummern 12.601 bis 16.800 zu je einem Euro.
Ulrike Hörrmann-Lecher	4.200 Geschäftsanteile mit den Nummern 16.801 bis 21.000 zu je einem Euro.
Helmut Elle	4.200 Geschäftsanteile mit den Nummern 21.001 bis 25.200 zu je einem Euro.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Steuerbegünstigte Gesellschafter können in Anwendung des § 58 Nr. 1 und Nr. 3 Abgabenordnung Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies die Gesellschaft nicht daran hindert, ihre satzungsmäßigen Ziele zu verfolgen. § 4 (4) dieses Gesellschaftsvertrags bleibt ansonsten unberührt.
3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, *an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.*

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein.
2. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne steuerbegünstigte Körperschaften (§ 51 ff AO) benennen, im Verhältnis zu denen die Geschäftsführer*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. Für einzelne andere Rechtsgeschäfte können die vertretungsberechtigten Geschäftsführer*innen jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Sind die Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter von Gesellschaftern, sind sie vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Abweichend von § 50 GmbHG kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Versammlung verlangen.
2. Jeder Gesellschafter ist in Textform (Brief, Fax, Email) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Lauf der Frist beginnt am zweiten Tag nach Absendung der Einladung, wobei der Versammlungstag bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt wird.
3. Gesellschafterversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind.

4. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, haben die Geschäftsführer unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 gilt für diese Einberufung entsprechend. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Prozent des Stammkapitals vertreten sind. In der Einladung ist auf die erleichterte Form der Beschlussfassung hinzuweisen.
5. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Gesellschafterversammlung abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung finden sich die Teilnehmer der Gesellschafterversammlung an dem in der Einladung genannten Ort ein. Die virtuelle Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Gesellschafterversammlung ist zulässig, indem den Gesellschaftern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Geschäftsführung entscheidet über die Form der Gesellschafterversammlung und teilt diese in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mit. Lädt die Geschäftsführung zu einer virtuellen Gesellschafterversammlung ein, so teilt sie den Gesellschaftern spätestens 12 Stunden vor Beginn der Gesellschafterversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist vom Vorsitzenden der vorherigen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen, jeder Anteil gewährt eine Stimme. § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls möglich.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und gegebenenfalls Anhang) sowie, falls gesetzlich oder durch Gesellschafterbeschluss vorgeschrieben, den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat - gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von einem Monat durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Falls mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung gemäß Abs. 1.
3. Üben die Vorkaufsberechtigten das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 2 nicht aus, sind die Gesellschafter zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 verpflichtet, es sei denn, es liegt ein von ihnen zu beweisender wichtiger, in der Person des Käufers liegender Grund vor.

§ 10 Einziehung (Amortisation)

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;

- d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - e) im Falle von juristischen Körperschaften die Körperschaft aufgelöst/liquidiert wird;
 - f) der Gesellschafter gestorben ist oder
 - g) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, wie ein schwerer Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters.
3. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen gefasst wird. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter (gegebenenfalls dessen Erben) hat dabei kein Stimmrecht.

§ 11 Einziehungsvergütung

1. Die Einziehung ist zu vergüten. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe von drei Vierteln des Verkehrswertes des eingezogenen Geschäftsanteils, höchstens aber in Höhe des auf den Geschäftsanteil eingezahlten Betrages.
2. Die Einziehungsvergütung kann in bis zu drei Raten jeweils zu den drei dem Einziehungsbeschluss folgenden Bilanzstichtagen gezahlt werden.

§ 12 Abtretungsverlangen statt Einziehung

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. Das Abtretungsverlangen an eine dritte Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit 3/4 Mehrheit der Stimmen. Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter (gegebenenfalls dessen Erben) hat dabei kein Stimmrecht.

§ 13 Kündigung oder Tod eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft auszusprechen.
2. Die Gesellschaft ist aufgelöst, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 10 erklärt oder deren Abtretung gemäß § 12 verlangt. Der kündigende Gesellschafter nimmt ggf. an der Abwicklung teil.

3. Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben oder den sonstigen von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Todes gemäß §§ 10 und 12 die Einziehung des Geschäftsanteils beschließt oder dessen Abtretung verlangt. Die Erben des verstorbenen Gesellschafters haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 14 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 2.500 Euro.

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich
überein, was ich hiermit beglaubige.

Berlin, den 06.05.2021



Dr. jur. Mollnau
Notar

